

---

**G E B Ü H R E N O R D N U N G**  
für Schüler aus Kitzingen und Iphofen sowie *Gastschüler*  
ab dem Schuljahr 2011/2012

---

	Schüler aus Kitzingen u. Iphofen		<i>Gastschüler</i>	
	Jahresgebühr Euro	¼-jährlich Euro	Jahresgebühr Euro	¼-jährlich Euro
<b>Elementare Musikerziehung:</b>				
Musikalische Früherziehung Musikalische Grundausbildung Rhythmik und Bewegung, Musiktheater, Kindertanz Orff-Spielkreis etc.	230.-	57,50	406.-	101,50
Musik für Kleine und Große (10 Unterrichtseinheiten)	74,50		102.-	
Orientierungsunterricht	164.-	41.-	256.-	64.-
Instrumentale Grundausbildung, Elementares Tastenspiel			Gebühr je nach Gruppenstärke - siehe Gebühr Gruppenunterricht	
<b>Instrumentalunterricht:</b>				
Einzelunterricht 45 Minuten	780.-	195.-	1.484.-	371.-
Einzelunterricht 30 Minuten	572.-	143.-	1.109.-	277,25
Einzelunterricht 22,5 Minuten (in Ausnahmefällen)	430.-	107,50	832.-	208.-
Gruppenunterricht 45 Minuten:				
2er Gruppe	430.-	107,50	832.-	208.-
3er Gruppe	325.-	81,25	610.-	152,50
ab 4er Gruppe (in Ausnahmefällen)	262.-	65,50	518.-	129,50
Ensemblefächer (als Zweitfach kostenlos)	124.-	31.-	124.-	31.-
Chor (als Zweitfach kostenlos) Erwachsenenchor ( <i>Gastschüler</i> )	49.-	12,25	49.- 120.-	12,25 30.-

Für Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag) wird – Ensemblefächer ausgenommen – zu den oben ausgewiesenen Gebühren ein Aufschlag von 30 % berechnet. Dies gilt nicht bei Vorlage einer Schul/Studien/Ausbildungs/Zivil- oder Wehrdienstbescheinigung.

***Gastschüler***

*Die Musikschule der Stadt Kitzingen ist eine kommunale städtische Einrichtung, zu der nur Kinder aus der Stadt Kitzingen und – aufgrund einer besonderen Vereinbarung – der Stadt Iphofen Zugang haben (Art. 21 der Bay Gemeindeordnung – BayGO -). Für alle anderen Schüler ist die Aufnahme an der Kitzinger Musikschule durch Begründung eines Gastschulverhältnisses möglich.*

*Die Begründung des Gastschulverhältnisses erfolgt durch die Zusendung des Unterrichtsvertrages bzw. der Anmeldebestätigung für den *Gastschüler*. In all diesen Fällen fällt die Gastschulgebühr an. *Gastschüler* haben keinen Anspruch auf Ermäßigungen. Der Erwachsenenaufschlag entfällt.*

## **ERMÄSSIGUNGEN (gelten nur für Kitzinger und Iphöfer Schüler)**

### Mehrfächerermäßigung

Für den Besuch eines Faches gelten die umseitigen Gebühren.

Für den Besuch jedes weiteren Faches wird eine Gebührenermäßigung von 15 % gewährt.

### Familienermäßigung

bei Teilnahme des 2. Familienmitgliedes am Unterricht	20 %,
bei Teilnahme des 3. Mitgliedes	30 %,
ab dem 4. Mitglied	40 %,

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen 50 %

### Familienpassinhaber (Kitzinger Schüler)

Kitzinger Schüler mit einem gültigen Familienpass erhalten auf die Unterrichtsgebühren der Musikschule der Stadt Kitzingen eine 50-prozentige Ermäßigung. Für erwachsene Familienpassinhaber (ab dem 18. Geburtstag) entfällt der Aufschlag von 30 %. Der Familienpass muss im Büro der Musikschule zum Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 01. Oktober vorliegen, sonst kann die Ermäßigung für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ermäßigung wird für das ganze Schuljahr gewährt.

Der Zuschuss wird bei Vorlage des Familienpasses direkt berücksichtigt. Weitere Ermäßigungen (z.B. Mehrfächerermäßigung) sind bereits mit enthalten und können nicht mehr gesondert gewährt werden.

## **ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD**

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

Die Gebührensschuld entsteht mit Zusendung des Unterrichtsvertrages bzw. der Anmeldebestätigung. Der Unterrichtsvertrag kann durch die Musikschule aufgehoben und die Gebührensschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Die Gebührensschuld ist jeweils zum 15.11., 15.01., 15.04. u. 15.07. des laufenden Schuljahres fällig. Sie ist auf ein Konto der Stadt Kitzingen zu überweisen bzw. sie wird nach erteilter Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.

Das Schuljahr orientiert sich an dem der allgemein bildenden Schulen in Bayern. Während der Schulferien entfällt auch an der Musikschule der Stadt Kitzingen der Unterricht.

## **GEBÜHRENERHÖHUNG – UNTERRICHTSAUSFALL – VORZEITIGE BEENDIGUNG**

Gebührenänderungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) sowie aus pädagogisch zwingenden Gründen müssen von den Schülern getragen werden bzw. kommen ihnen zugute. Im Einzelfall kann die Musikschule andere Regelungen treffen.

Von den Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Versäumt ein Schüler unverschuldet den Unterricht (Krankheit u.ä.) werden die Gebühren auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für jeden vollen Monat der Abwesenheit zurückgezahlt.

Fallen Unterrichtsstunden durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkräfte ersatzlos und einen Monat ununterbrochen aus, wird 1/12 der Jahresgebühr zurückerstattet. Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z. B. Unwetterwarnung, witterungsbedingte Unterrichtsabsage des Bay. Kultusministeriums für die allgemein bildenden Schulen) wird keine Gebührenermäßigung oder -rückerstattung gewährt. Das trifft auch für vom Kultusministerium außerhalb der Ferienzeiten angesetzte unterrichtsfreie Tage, an denen der Musikschulunterricht dann ebenfalls entfällt, zu.

Verlässt ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule, muß die gesamte Gebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingefordert werden.

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.

Anfänger im Fach Musikalische Früherziehung (1. Jahr) legen eine Probezeit vom Schuljahresbeginn bis zu den Weihnachtsferien zurück. Bis zu ihrem Ende kann der Unterricht eingestellt werden. Überbezahltes Schulgeld wird in diesem Fall zurückerstattet.